

## **Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Schülerinnen und Schüler**

### **I) Vorbemerkung**

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für behinderte Schülerinnen und Schüler entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung(EinglH-VO). Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter

Kinder und Jugendlicher gewähren, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Eltern müssen für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII keinen Kostenbeitrag leisten. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfestellung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

## II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den  
Sozialhilfeträger  
.....

Ort, den .....

### **Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö für meine/n Tochter/Sohn ....., geboren am .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn ..... gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom ..... bis ..... . Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in .... / das Zentrum für Konduktive Förderung in.... / den Verein FortSchritt in .... in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschließt, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung

nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht.

Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese/Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen ..... . Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit ..... besucht mein/e Tochter/Sohn die Grundschule / die Förderschule / die Realschule / das Gymnasium in ..... . Die Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö sind für sie/ihn eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um ihr/ihm den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Frage der Geeignetheit beurteilt sich im Rahmen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO allein anhand der Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Einzelfall (so bereits Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2002, Az. 5 C 36.01, in dem zutreffend ausgeführt wird, dass die Beurteilung der Eignung nicht an den Maßstab der allgemeinen ärztlichen oder sonstigen fachlichen Erkenntnis gebunden ist). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihrer behandelnden Hausarztes Dr. .... das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben meine Tochter/meinen Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in ihrer/seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen

Laut schriftlicher Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr ..... hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter am Schulunterricht teilzunehmen und den schulischen Alltag selbständig zu bewältigen durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und meiner Tochter/meinem Sohn hierdurch den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner Tochter/meines Sohnes in vielen Bereichen insbesondere des schulischen Alltags ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

#### **Anlagen**

- Attest von Dr. ....
- Schriftliche Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr .....

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

#### **Katja Kruse**

Referentin für Sozialrecht  
beim Bundesverband für körper-  
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

#### **FortSchrift - Bundesverband für konduktive Förderung e.V.**

Vorsitzender: Wolfgang Vogt

Friedrichsau 2

89073 Ulm

[www.bundesverband-fortschritt.de](http://www.bundesverband-fortschritt.de)

#### **Dr. Dr. Dipl.-Phys. Gerhard Beisenherz, Rechtsanwalt**

Morawitzkystr. 1; 80803 München

[kanzlei@ra-beisenherz.de](mailto:kanzlei@ra-beisenherz.de) ; Tel.: 089-331824

#### **Axel Gerdes, Rechtsanwalt**

Lindenstr. 20; 47506 Neukirchen-Vlyn

[kanzlei@gerdes-kornelius.de](mailto:kanzlei@gerdes-kornelius.de); Tel.: 02845-295860

Stand: Mai 2010

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500  
Bank für Sozialwirtschaft**